

## Handreichung zur rechtskonformen ökonomischen und ökologischen Optimierung der Abfallentsorgung unter Berücksichtigung der Gewerbeabfall-Verordnung, LAGA-Richtlinie sowie der Technischen Anleitung Siedlungsabfall

Zum 01.01.2003 sind einige rechtliche Änderungen in Kraft getreten, die auch die Krankenhäuser betreffen können. Die folgende Handreichung soll den Überblick erleichtern und mögliche Alternativen aufzeigen. Dabei werden vorwiegend die von den rechtlichen Änderungen betroffenen Abfallfraktionen angesprochen. Die angeführten Rechtsnormen haben für die Krankenhäuser Auswirkungen auf die entstehenden Kosten, Abfallfraktionen bzw. die internen und externen Entsorgungswege.

### Aktuelle Änderungen der Rechtslage

- Die geltende TA-Siedlungsabfall schreibt vor, dass ab 01.01.03 nur Abfälle deponiert werden dürfen, deren organischer Anteil unter 5% liegt. Die Abfall-Ablagerungsverordnung (1.3.2001) hat bereits Einschränkungen hinsichtlich der Deponiefähigkeit einiger Abfälle gebracht. Daher ändern einige Kommunen und Anlagenbetreiber ihre Satzungen.
- Ab 01.01.03 gilt die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Ihre Regelungen betreffen die Siedlungsabfälle der Abfallgruppe 20 (z.B. Hausmüllähnlicher Abfall) sowie die Baustellenabfälle der Abfallgruppe 17.
- Es ist damit zu rechnen, dass im Laufe des Jahres 2003 die LAGA-Richtlinie umgesetzt wird oder zumindest Teile daraus in der Praxis angewendet werden.

### Ist-Analyse des hausmüllähnlichen Abfalls

Fallen diese Abfälle separat an?	Ja	Nein	Verwertung	Beseitigung	Unter Abfall-Schlüsselnummer	Hinweise
Glas						Verpackungen (ohne Fensterglas)
Metalle						Verpackungen, bei 200140 evt. auch Schrott
Papier / Pappe						Verpackungen, evt. auch mit Zeitungen
Holz						Verpackungen, evt. auch mit anderem Holz
Verbundverpackungen						Kann auch DSD-Leichtfraktion
DSD-Leichtfraktion, Gemischte Verpackungen						
Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (keine Speisereste!)						Speisereste (mit mehr als 10 kg Fleisch oder Knochen pro Tag) fallen unter das Tierkörper-Beseitigungsgesetz.
Biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle						

Fallen diese Abfälle separat an?	Ja	Nein	Verwertung	Beseitigung	Unter Abfall-Schlüsselnummer	Hinweise
Medizinischer Abfall („B-Müll“)						Benutzte Einwegartikel, -wäsche, -unterlagen, Spritzen, Verbände, etc.
Hausmüllähnlicher Siedlungsabfall („A-Müll“)						Z. B. aus Wohnheimen und Verwaltungsbereichen

### Abfall-Schlüsselnummer des medizinischen Abfalls

Medizinischer Abfall (mit Blut, Sekret oder Exkret verunreinigte Abfälle = „B-Müll“ nach LAGA-Merkblatt von 1991) fällt nach der Abfallverzeichnis-Verordnung 2002 und der LAGA-Richtlinie 2002 ausschließlich unter die Abfall-Schlüsselnummer 18 01 04. In einigen Krankenhäusern wird dieser Abfall auch unter einem 15er Schlüssel (z. B. 15 01 06, Gemischte Verpackungen) oder 20 03 01 (Gemischte Siedlungsabfälle) entsorgt, um bestimmte Entsorgungswege oder –anlagen bedienen zu können. Dies kann zu Problemen führen, wenn die Anlagenbetreiber und/oder Öffentlich-Rechtlichen Entsorgungsträger (ÖRE) mehr Abfälle unter den Benutzungszwang stellen.

### Verwertbare Abfälle

„Bereits an der Anfallstelle getrennt erfasste und nicht mit Blut, Sekreten oder Exkreten kontaminierte Abfälle (z.B. Papier, Zeitschriften, Verpackungen, usw.) und Abfälle, die nicht aus der direkten Behandlung von Patienten stammen, fallen nicht unter diesen Abfallschlüssel (180104) und können spezielleren Abfallschlüsseln zugeordnet werden (z.B. EAK 15 01 XX).“ (LAGA-Richtlinie 2002)

Die Abfallschlüsselnummer, unter der ein Abfall entsorgt wird, trifft als Erstes der Erzeuger. Bei mehreren möglichen Nummern kann die Zuordnung in Absprache mit dem Entsorger geschehen.

Bei der Zuordnung separat gesammelter Wertstoffe zu Abfallschlüsselnummern, sollte man bedenken, dass nach AVV bei der Klassifizierung als erstes die Kapitelüberschriften berücksichtigt werden müssen, anschließend weitere Unter-Überschriften, bis ein geeigneter Abfallschlüssel bestimmt ist. Bei einigen Wertstoffen passen eventuell mehrere Schlüsselnummern:

Wertstoff	Verpackungsabfälle des 15er Schlüssel	Beispiel	20er Abfall	Beispiel
Kartons und Zeitungen	Verpackungen aus Papier und Pappe (150101)	Kartons, Papierverpackungen	Papier und Pappe (200101)	Kartons, Papierverpackungen, zusammen mit oder nur Zeitungen, Zeitschriften
Glas	Verpackungen aus Glas (150107)	Hohlglas	Glas (200102)	Gedacht für Glasabfälle z. B. Glaser
Holz	Verpackungen aus Holz (150103)	Paletten u. a.	Holz (200138)	Möbel
Kunststoffe	Verpackungen aus Kunststoff (150102)	Styropor, Infusionsflaschen	Kunststoffe (200139)	Bauteile aus Kunststoff

Wertstoff	Verpackungsabfälle des 15er Schlüssel	Beispiel	20er Abfall	Beispiel
Metalle	Verpackungen aus Metall (150104)	Dosen	Metalle (200140)	Schrott
Verbundverpackungen	Verbundverpackungen (150105)	Teile DSD-Leichtfraktion	Keine Entsprechung	
DSD-Leichtfraktion	Gemischte Verpackungen (150106)	Gesamte DSD-Leichtfraktion	Keine Entsprechung	

Bei der Zuordnung ist zu bedenken, dass Wertstoffe mit einem 20er Schlüssel unter die Gewerbeabfall-Verordnung fallen, 15er dagegen nicht.

### Mögliche Entsorgungswege 180104 und 200301

„Abfälle nach AS 18 01 04 sind getrennt von gemischten Siedlungsabfällen zu halten und in dafür zugelassenen Anlagen zu beseitigen. Aus Gründen des Arbeitsschutzes sind diese Abfälle ohne jegliche außerbetriebliche Vorbehandlung (Sortierung, Siebung, Zerkleinerung, usw.) der Verbrennung oder, solange die Deponierung noch zulässig ist, der Deponierung zuzuführen. Bei gemeinsamer Entsorgung mit gemischten Siedlungsabfall ist der AS 18 01 04 zu verwenden.“ (LAGA-Richtlinie 2002)

Auf den Stationen sollen an die Sammlung des medizinischen Abfalls besondere Anforderungen gestellt werden (wie bisher beim B-Müll nach LAGA-Merkblatt 1991 auch). Außerhalb des Hauses sind keine besonderen Anforderungen nötig.

Medizinischer und hausmüllähnlicher Abfall sollen getrennt, können aber auch gemeinsam – unter der Abfall-Schlüsselnummer 180104 - entsorgt werden. Die thermische Verwertung ist möglich, solange die in der LAGA-Richtlinie ausgesprochene Beseitigungspflicht nicht umgesetzt werden muss. Bei Verwertung fällt dieser Abfall nicht unter den Anschluss- und Benutzungszwang der ÖRE.

Um unterschiedliche Entsorgungsangebote für 180104 und 200301 kalkulieren zu können, muss bedacht werden, dass separat entsorgter Siedlungsabfall unter die Gewerbeabfall-Verordnung fällt.

In diesem Fall müssen Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle, biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle sowie biologisch abbaubare Garten und Parkabfälle getrennt verwertet werden. Bestimmte vermischte, verwertbare Abfälle können auch einer geeigneten Vorbehandlungsanlage zugeführt werden (siehe § 4 Abs. 1 GewAbfV). Bleiben nicht zu verwertende Restabfälle, so dürfen diese nur energetisch verwertet werden, wenn sie kein Glas, Metalle, Asche, biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle sowie biologisch abbaubare Garten und Parkabfälle mehr enthalten. Ist dies nicht möglich, so müssen die zu beseitigenden Abfälle dem ÖRE überlassen werden.

Nach der Zielhierarchie des Abfall-Gesetzgebung – Verwerten vor Beseitigen – und der Gleichstellung der stofflichen und energetischen Verwertung gibt es also mehrere, gleichwertige Entsorgungsmöglichkeiten. Die Entscheidung zugunsten eines Weges sollte abgestellt werden auf inner- und außerbetriebliche Logistik sowie die anfallenden Kosten.

### **Obligatorischer Restabfallbehälter**

Einige Kommunen wollen Gewerbebetriebe und Einrichtungen verpflichten, eine Restabfalltonne mit einem bestimmten Mindestvolumen pro Mitarbeiter oder Bett aufzustellen. Diese Verpflichtung kann aber nur ausgesprochen werden, wenn Betriebe nicht alle Abfälle verwerten. Werden Wertstoffe separat erfasst und verwertet, hausmüllähnlicher Abfall zusammen mit dem medizinischen Abfall unter der Abfall-Schlüsselnummer 180104 thermisch verwertet, so fallen eventuell nur Abfälle zur Beseitigung an, die nicht unter die Andienungspflicht fallen (Sonderabfälle). Der obligatorische Restabfallbehälter braucht daher in diesem Fall nicht aufgestellt zu werden.

### **Fazit**

Vor dem Hintergrund rechtlicher Änderungen in der Abfallwirtschaft sollten die inner- und außerbetrieblichen Entsorgungsstrukturen im Detail überprüft werden. Besonders die Nutzung von Verwertungsmöglichkeiten kann - je nach örtlicher Satzungs- und Kostensituation – neben ökologischen auch ökonomische Vorteile bringen.

Verwertete Abfallarten unterliegen im allgemeinen nicht der Andienungspflicht der Öffentlich-Rechtlichen Entsorgungsträger. Die Nutzung neuer Verwertungswege schafft also auch zusätzliche Freiräume, seine Abfälle am Markt anbieten zu können.

Die Kosten der eventuell geänderten innerbetrieblichen Organisation müssen mit in die Entscheidung einbezogen werden.

Herausgegeben vom Arbeitskreis „Umweltschutz im Krankenhaus NRW“  
Januar 2003

V.i.S.d.P.:  
Gerd Schäfer  
Berufsgenossenschaftliche Kliniken Bergmannsheil  
— Universitätsklinik —  
Bürkle-de-la-Camp-Platz 1  
44789 Bochum